

T 1.2.2 Erwachsenentaufe – Oberhirtliche Zustimmung**T 1.2.2**

Die Fälle von Erwachsenentaufen mehren sich. Es wird darauf hingewiesen, daß die Aufnahme eines Erwachsenen durch Taufe und Firmung in die Kirche der oberhirtlichen Zustimmung bedürfen.

Hingewiesen wird ausdrücklich auf den Erlaß über die Einrichtung eines Erwachsenenkatechumenates vor der Erwachsenentaufe im Amtsblatt 1992 Seite 194. Die oberhirtliche Erlaubnis zur Erwachsenentaufe setzt die erforderliche Vorbereitung voraus. Nicht gebilligt werden können kurzfristig gestellte Genehmigungsanträge, bei denen der Zeitpunkt der Taufe bereits festgelegt worden ist, was leider immer wieder vorkommt.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß Nachfragen zur Vorbereitung der Erwachsenentaufe an das Bischöfliche Seelsorgeamt, Abt. Gemeindekatechese, Msgr. Hans Friß, Kappelberg 1, 86150 Augsburg zu richten sind.

Anträge zur oberhirtlichen Genehmigung der Erwachsenentaufe sind an das Bischöfliche Ordinariat Augsburg, Fronhof 4, 86152 Augsburg zu richten.

(Abl. 1993 S. 244)